



Stadt Wolfratshausen

Marienplatz 1 – 82515 Wolfratshausen – Tel. (08171) 214-0 – Fax (08171) 214-112

Amt 1 - Gh/Bürgerservice

Richtlinien für die Sportlerehrungen

- 1. Kreis der zu ehrenden Personen**
Für besondere und hervorragende sportliche Leistungen kann die Stadt Wolfratshausen aktive Sportler und Mannschaften aller Altersklassen ehren.

- 2. Ehrungsvoraussetzungen**
Geehrt werden bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:
 - 2.1 Aktive Sportler mit Plakette und Urkunde:**
 - 2.1.1. ab Platz 1 und 2 auf Bezirksmeisterschaften bis zu Meisterschaften unterhalb der Landesende (z.B. Bezirksmeister, Oberbayr. Meister, Südbayr. Meister u.ä.);
 - 2.1.2. Platz 1 – 3 von Landesmeisterschaften und Landesgebietsmeisterschaften (z.B. Bayr. Meister, Südd. Meister u.ä.);
 - 2.1.3. Platz 1 – 6 von Meisterschaften auf Bundesebene (Deutsche Meisterschaften);
 - 2.1.4. Platz 1 – 6 von offiziellen Ranglisten eines Fachverbandes des Deutschen Sportbundes auf Landesebene (z.B. Bayr. Bestenliste Leichtathletik, Tennis u.ä.);
 - 2.1.5. Platz 1 – 12 von offiziellen Ranglisten eines Fachverbandes des Deutschen Sportbundes auf Bundesebene (z.B. Deutsche Bestenliste Leichtathletik, Tennis, u.ä.);
 - 2.1.6. Teilnehmer an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und sonstiger internationale Meisterschaften;
 - 2.1.7. sonstige herausragende sportliche Leistungen.

2.2 Mannschaften mit Zinnteller und eine Urkunde für jedes aktive Mitglied der Mannschaft:

- 2.2.1. ab Bezirksliga bzw. gleichgestellter Meisterschaft;
- 2.2.2. Endspieleteilnahme ab Bayr. Meisterschaft;
- 2.2.3. Bei Mannschaftssportarten mit Endrundenturnieren ab Teilnahme zur Deutschen Meisterschaft;
- 2.2.4. sonstige herausragende sportliche Leistungen.

2.3. Für hervorragende sportliche Leistungen auf dem Gebiet des Versehrtenportes gelten die unter 2.1. und 2.2. erarbeiteten Grundsätze analog für den Versehrtenport.

- 2.4. Sämtliche unter Ziffer 2.1. bis 2.3. genannten Leistungen müssen **bei offiziellen Meisterschaften** erzielt worden sein. Ergebnisse sonstiger Wettkämpfe und Sportveranstaltungen können nur im Ausnahmefall zur Ehrung herangezogen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Kultur-, Jugend-, Schul- und Sportausschuss.

3. Einschränkungen

- 3.1. Einzelpersonen können eine Ehrung nur erfahren, wenn sie entweder in der Stadt Wolfratshausen ihren Hauptwohnsitz haben oder einem in der Stadt Wolfratshausen bestehenden Sportverein als Mitglied angehören und unter dessen Namen die außergewöhnliche Leistung erzielt haben.
- 3.2. Jeder Sportler kann nur einmal jährlich in einer Leistungsklasse geehrt werden. In der gleichen Disziplin kommt eine Ehrung in einer niedrigeren Leistungsstufe nicht mehr in Betracht.
- 3.3. Für Mannschaften gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.
- 3.4. Diese Ehrenordnung findet keine Anwendung auf Sporttreibende bei Meisterschaften bestimmter Personengruppen (z.B. Post, Polizei, Firmen, Behörden usw.)

4. Verfahren

- 4.1 Die zu ehrenden Sportler sind von den Sportvereinen und deren Verbandsgliederung vorzuschlagen.
Die Vorschläge sind auf einem Vordruck der Stadt Wolfratshausen zu dem jeweils genannten Termin bekanntzugeben.
- 4.2 Die Prüfung der Vorschläge erfolgt durch den Kultur-, Jugend-, Schul- und Sportausschuss.
- 4.3 Die Ehrungen werden von der Stadt Wolfratshausen in einem geeigneten Rahmen vorgenommen.
Geehrte früherer Jahre sowie Vertreter der Vereine können zu den Veranstaltungen eingeladen werden.

5. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung wurde am 09.03.1980 vom Stadtrat der Stadt Wolfratshausen beschlossen.

Sie tritt am 01.01.1981 in Kraft.

Wolfratshausen, den 24.05.1993

gez.
Peter Finsterwalder
1. Bürgermeister